



Beschluss-Nr. 79

**Interpellation betreffend «Erstellung von 105 Parkplätzen nördlich der Rüegerholz-
halle und Nutzungsverzicht Parkhaus Altstadt» von der Fraktion CH, Grüne und GLP**

Beantwortung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2021 reichte Gemeinderat Michael Pöll im Namen der Fraktion CH/GLP/GP eine Interpellation nach Art. 44 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat ein.

Ausgangslage

Auf der zu bebauenden Fläche des Ergänzungsbaus des Regierungsgebäudes bestehen aktuell ca. 105 Parkplätze, welche grösstenteils den Mitarbeitenden des Kanton Thurgau zur Verfügung stehen. Diese Parkplätze sind während einer grossen Zeitspanne der Bauzeit von ca. zwei Jahren nicht nutzbar. Es ist vorgesehen, dem Kanton zehn Parkplätze im Parkhaus Altstadt für die Mitglieder des Regierungsrates und deren engsten Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen. Allerdings ist das Parkhaus Altstadt im Besitz der Wohnpark Promenade AG, die Öffentlichkeit hat grundbuchamtlich gesichert das Anrecht auf die Nutzung von 60 Parkplätzen.

Die zusätzlich fehlenden knapp 100 temporären Parkplätze sollten zwischen dem bestehenden Parkplatz Rüegerholz und der Festhalle angeordnet werden. Es war abgemacht, dass der Parkplatz aufgrund der Vorgaben des Departements Bau und Verkehr durch und zu Lasten des Kantons hätte erstellt werden sollen. Der Kanton, vertreten durch das Hochbauamt, hat das entsprechende Baugesuch am 6. Dezember 2021 zurückgezogen. Die Fläche hätte begrünt und trotzdem tragfähig ausgebildet werden sollen (z.B. Schotterrassen analog Murg-Auen-Park), damit die Biodiversität hätte erhalten werden können. Auf eine Rückbauverpflichtung des Kantons nach der temporären Nutzung wäre verzichtet worden, damit die begrünte Fläche anderweitigen Nutzungen im Interesse der Stadt hätte zugeführt werden können. Dies hätten

Veranstaltungen, Nutzungen im Zusammenhang mit der Festhalle, Zirkusse o.ä. für die Bevölkerung sein können.

Beantwortung der Fragen:

1. *Von welcher Seite ging die Initiative zur Nutzung der Festhüttenwiese für die temporäre Parkierungsanlage aus? Hat der Kanton bei der Stadt für die Nutzung angefragt oder hat die Stadt dem Kanton die Nutzung der Festhüttenwiese aktiv angeboten?*

Der Kanton ist auf die Stadt zugekommen. Es wurden gemeinsam mögliche Standortoptionen geprüft.

2. *Wann (genaues Datum) wurde die Anfrage bzw. das Angebot gemacht?*

Im Rahmen der Verhandlungen für die grundbuchamtliche Sicherung von 50 öffentlichen Parkplätzen im Ergänzungsbau des Regierungsgebäudes trat das Departement Bau und Umwelt (DBU) im November 2020 (das genaue Datum ist nicht mehr eruierbar) mit dem Anliegen für temporäre Parkplätze für die Kantonsangestellten an die Stadt heran. Der Neubau des Ergänzungsbaus bedingt die Auflösung sämtlicher oberirdischen Parkierungen auf dem Baufeld.

3. *Aus dem Stadtratsbeschluss Nr. 331 vom 5. Oktober 2021 geht hervor, dass die Stadt bereits im Sommer 2021 mit dem Hochbauamt über die Parkiermöglichkeit für Kantonsangestellte auf der Festhüttenwiese verhandelt hat. Warum hat der Stadtrat im Vorfeld der Volksabstimmung vom 26. September betreffend 50 Tiefgaragenparkplätze im Ergänzungsbau des Regierungsgebäudes die Stimmberechtigten nicht über dieses Projekt informiert?*

Die beiden Geschäfte haben zwar eine gemeinsame zeitliche Komponente, aber zwei unterschiedliche Sachverhalte und wurden deshalb vom Stadtrat unabhängig voneinander behandelt. Der Stadtrat erkannte die Möglichkeit, nach der temporären Nutzung der natural befestigten Fläche unterhalb der Rüegerholzhalle zulasten des Kantons die Fläche der Bevölkerung z.B. für Flohmarkt, kleinen Zirkus, Zusammenkünfte, kleinere Festivitäten, Freiluftausstellungen oder in Ergänzung zur Nutzung der Festhalle für grössere Anlässe zur Verfügung zu stellen. Hingegen hegte der Stadtrat auf dieser Fläche nie die Absicht, eine dauernde Parkierung einzuführen. Die Fläche hätte vor allem weiteren Spielraum zur Nutzung des öffentlichen Grundes gegeben.

4. *Als Alternative zur geplanten temporären Parkiermöglichkeit drängt sich der bestehende Parkplatz bei der Rüegerholzhalle mit knapp 200 Plätzen sowie der Badiparkplatz mit 110 Parkplätzen (Talackerstrasse) auf. Kantonsbaumeister Erol Doguoglu wird in der Thurgauer Zeitung vom 3.11. 2021 mit der Aussage zitiert, dass der Kanton für die Bauzeit auch auf bestehende Parkieranlagen ausgewichen wäre.*

a) Aus welchen Gründen wurden diese Lösungen verworfen und eine Neubauvariante bevorzugt?

Nach Ansicht des Stadtrates hätte sich, wie auf die Frage Nummer 3 geantwortet, eine win-win Situation ergeben und dies ohne Einschränkungen beim Parkplatzangebot.

b) Liegen der Stadt aktuelle Zahlen zur Auslastung des Parkplatzes Rüegerholz vor, insbesondere seit er bewirtschaftet wird?

Im Rahmen der Einführung und Umsetzung des neuen Parkierungskonzepts (u.a. Gebührenpflicht auf dem Parkplatz Festhalle) wurde ein Monitoring durchgeführt. Es zeigt sich, dass nach der Einführung der Bewirtschaftung im November 2017 die Auslastung auf dem Parkplatz der Festhalle markant zurückging. So lag 2016 die Auslastung bei über 70 %, nach der Einführung der Bewirtschaftung in den Jahren 2018 und 2020 bei ca. 15 %. Hingegen stieg die Belegung der Langzeitparkplätze auf dem Marktplatz von 60 % auf 95 % an.

c) Mit welcher Auslastung rechnet der Stadtrat beim Badiparkplatz während der baubedingten Schliessung des Hallen- und Freibads?

Auch auf dem Badiparkplatz wurde die monetäre Bewirtschaftung im November 2017 eingeführt. Im 2016 lag die Auslastung bei 85 %, 2018 bei 15 % und seit 2020 bei ca. 35 %. Der Stadtrat geht bei der Schliessung des Hallen- und Freibades nicht von einer höheren Auslastung aus.

5. *Das Baugesuch wurde von der Stadt Frauenfeld als Grundeigentümerin und vom Hochbauamt des Kantons Thurgau als Gesuchstellerin unterzeichnet. Welche Behörde ist in dieser Konstellation zuständig, die Baubewilligung zu erteilen und über die Einsprachen zu entscheiden?*

Baubewilligungsbehörde ist im Regelfall die Gemeinde, und zwar auch dann, wenn sie selber (etwa als beteiligte Grundeigentümerin) Partei des Verfahrens ist. Das gilt, solange das Bewilligungsverfahren unumstritten ist. Liegen in einem Verfahren mit Parteistellung der Gemeinde aber Einsprachen vor, so urteilt nach § 113 PBG das kantonale Department für Bau und Umwelt über Einsprachen und Baugesuch. Gegen den Entscheid des Departementes für Bau und Umwelt kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

6. *Auf welche planerischen Grundlagen stützt sich der Stadtrat, wenn er über neue Parkierungsanlagen entscheidet? Gibt es ein Konzept für öffentliche Parkierungsanlagen?*

Da es sich bei der Fläche lediglich um eine temporäre Parkierung mit anschliessend anderweitiger Nutzung für die Bevölkerung gehandelt hätte, ist die Fläche nicht Bestandteil eines Konzepts zur öffentlichen Parkierung. Das grundlegende Parkierungskonzept ist im Richtplan Verkehr abgehandelt.

7. *Die Parkierungsanlage soll vom Kanton erstellt werden. Damit räumt die Stadt dem Kanton faktisch ein Baurecht ein, das einen Baurechtsvertrag erfordert. Da die beanspruchte Fläche mehr als 2000 m² umfasst, wäre hierfür der Gemeinderat zuständig (Art. 31 Ziff. 1 lit. i GO). Plant der Stadtrat dem Gemeinderat eine entsprechende Vorlage zu Beschlussfassung zu unterbreiten? Falls Nein, warum nicht? Welchen Baurechtszins müsste der Kanton entrichten? (Annahmen: Fläche 3600 m², Landwert Fr.400, Zinssatz 5%)*

Das Recht, eine Anlage zu bauen, darf nicht mit einem Baurecht gem. ZGB Art. 779ff verglichen werden. Ein Baurecht gem. ZGB Art. 799ff wird wie folgt definiert:

Bauwerke und andere Vorrichtungen, die auf fremdem Boden eingegraben, aufgemauert oder sonstwie dauernd auf oder unter der Bodenfläche mit dem Grundstück verbunden sind (Dauerbauten auf fremdem Boden).

Bei der Parkierungsanlage handelt es sich jedoch nicht um ein Bauwerk, sondern um eine Terrainanpassung für eine temporäre Nutzung.

8. *Vorliegend steht die Nutzung eines gemeindeeigenen Grundstücks durch Dritte zur Diskussion. Seit dem 1. Juli 2021 fallen entsprechende Vereinbarungen zwingend unter den Geltungsbereich der «Verordnung über die Gebühren und Mietzinsen für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke».*

a) Warum hat der Stadtrat dieses Reglement im Falle der Parkierungsanlage Rüegerholz nicht angewendet?

Die Verordnung über die Gebühren und Mietzinsen für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke wurde angewendet.

Die Gebührenansätze gem. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren und Mietzinsen für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke beziehen sich jedoch lediglich auf die Benützung von Strassen und Wegen. Für Nutzungen in Bauzonen sind gem. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Mietzinse zu verlangen.

Würde ein Entscheid gefällt werden, dass sämtliche Grundstücke dem Gebührentarif gem. Anhang 1 des Reglements unterliegen, würden auch die private Nutzung von Nutzgärten bei Mehrfamilienhäusern, Familiengärten, Campingplätze, Sport- und Freizeitanlagen, Minigolfplätze etc. nach den Tarifen des Reglements entschädigungspflichtig und könnten nicht mehr über einen Mietvertrag vermietet werden.

b) Wie hoch wären die Einnahmen für die Stadt, wenn das Reglement angewendet würde? Welche Tarifikategorie gemäss Anhang des Reglements wäre nach Auffassung des Stadtrates anwendbar?

Die Verordnung über die Gebühren und Mietzinsen für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke wurde gem. Art. 1 Abs. 2 angewendet. Auszug Art. 1 Abs. 2: «Für die Benützung können Gebühren (Flächen auf Strassen und Wegen) oder Mietzinsen (Flächen in Bauzonen) erhoben werden».

c) Trifft es zu, dass bei Anwendung von Ziff. 1 des Anhangs eine Gebühr in der Höhe von 864000 Fr fällig wäre (Annahme: 3600 m², 30 Monate)? Trifft es weiter zu, dass damit das Geschäft in die Kompetenz des Gemeinderats fällt?

Gem. Verordnung über die Gebühren und Mietzinsen für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke Art. 1 Abs. 2, werden in Bauzonen Mietzinse und keine Gebühren erhoben. Somit fällt das Geschäft in die Kompetenz des Departementsvorstehers.

9. *Welche Einnahmen würden resultieren, wenn die Stadt dem Kanton 105 Parkplätze des bestehenden Rüegerholzparkplatzes während der Bauzeit des Regierungsgebäudes zum aktuellen Tagestarif für die Nutzung von Langzeitparkplätzen vermieten würde?*

Die städtischen Mitarbeiter haben die Möglichkeit, via «ParkingPay» eine Monatsbewilligung für 40 Franken zu kaufen. Diese Option kann auch den Mitarbeitern vom Regierungsgebäude angeboten werden. Daraus resultieren Einnahmen in der Höhe von jährlich maximal 50'400 Franken abzüglich 4 % Betriebsgebühren sowie abzüglich 4 % Inkassokommission für das «handling» durch den Anbieter Digitalparking AG. Diese Einnahmen entsprechen dem vereinbarten Pauschalbetrag in der Höhe von 45'000 Franken gem. Nutzungsvereinbarung mit dem Kanton.

10. *Gemäss Antwort auf die einfache Anfrage «Strategie Gebiet Festhütte» von alt Gemeinderat Robert Zahnd sollte die Machbarkeitsstudie Stadthalle 2021 Ende 2020 vorliegen. Die Machbarkeitsstudie hat unter anderem zum Ziel, ein Gesamtkonzept über das Areal von rund 2.5 ha zu entwickeln sowie mögliche Nutzungen des Gebietes Rüegerholz zu prüfen. Steht der Bau der temporären Parkiermöglichkeit im Zusammenhang mit geplanten Entwicklungen des Gebietes?*

Die Liegenschaftenverwaltung der Stadt Frauenfeld, welche seit dem 1. Januar 2021 im Amt für Hochbau und Stadtplanung angesiedelt ist, hat mit allen Mietern die Vertragslaufzeit auf das gleiche Enddatum, nämlich den 31. Dezember 2034, angepasst. Ziel ist es, zur Arealentwicklung spätestens 2030 mit der entsprechenden Planung zu beginnen. Aktuell gibt es in der Stadt genügend andere Schlüsselgebiete, die entwickelt werden müssen und welche auch unter der Berücksichtigung von Kosten und Nutzen eine höhere Priorität geniessen. Für diese Zeit bis zu einer möglichen Umnutzung wäre die beschriebene Zwischennutzung für die Bevölkerung angedacht gewesen.

11. *Die fragliche Parzelle Nr. 264 ist rechtsverbindlich auf der Liste geeigneter städtischer Grundstücke gemäss Art. 3 des Reglements über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum aufgeführt. Gemäss Art 3 Abs. 2 des Reglements dürfen diese Grundstücke nur an gemeinnützige Wohnbauträger abgegeben werden. Warum wurde diese Bestimmung im vorliegenden Fall nicht angewendet?*

Mit der Aussage, dass diese Grundstücke an gemeinnütze Wohnbauträger «abgegeben» werden, ist die Abgabe des Grundeigentums im Baurecht oder in einem allfälligen Landabtausch gemeint. Das Aufführen einer Liegenschaft auf der Liste für geeignete Grundstücke für preisgünstigen Wohnraum stellt keinen Verzicht auf die Bewirtschaftung und Vermietung der Liegenschaften dar, solange sich diese im Eigentum der Stadt befinden.

Das Aufführen der Liegenschaften auf dieser Liste beinhaltet zudem lediglich die Eignung der Parzelle für die Abgabe als preisgünstiger Wohnraum und setzt keine zwingende Umsetzung voraus.

12. *Die Stadt verzichtet zugunsten des Kantons während max. 30 Monate auf die Nutzung von 10 öffentlichen Parkplätzen im Parkhaus Altstadt (SRB Nr. 331 vom 5.10. 2021). Für den Betrieb der 63 öffentlichen Parkplätzen ist die Wohnpark Promenade AG zuständig, es findet keine Verteilung von Verlusten und Gewinnen statt. Gestützt auf die geltende Tarifordnung lässt sich bei Vollbelegung mit den 10 Parkplätzen in 30 Monaten ein Ertrag von Fr. 243'000 erwirtschaften. Welche Entschädigung leistet der Kanton der Wohnpark Promenade AG für die Nutzung der 10 Parkplätze? Welchen Anteil dieser Entschädigung erhält die Stadt für den Wegfall der 10 städtischen Parkplätze? Ist hier allenfalls ein Einnahmeverzicht vorgesehen und wie hoch fällt er aus?*

Wie in der Botschaft Nr. 18 an den Gemeinderat vom 22. Januar 2013 aufgeführt, leistete die Stadt damals einen Investitionsbeitrag zur grundbuchamtlichen Sicherung von mindestens 60 öffentlichen Parkplätzen, damit das Parkhaus wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Parkieranlage befindet sich ausschliesslich im Besitz der Wohnpark Promenade AG, welche die Baukosten wie auch den Betrieb trägt. Die Stadt entledigte sich so dem Risiko und partizipiert nicht an Einnahmen aus der Parkierung im Parkhaus Altstadt. Aufgrund der grundbuchamtlichen Sicherung muss die Stadt der Wohnpark Promenade eine temporäre Freigabe für die zehn Parkplätze erteilen. Die Stadt verzichtet während max. 30 Monaten auf die Nutzung von zehn Parkplätzen. Nachdem regelmässige mehr als zehn Parkplätze frei sind, stellt dies keine Einschränkung für die Nutzung der Parkplätze durch die Öffentlichkeit dar. Vom privatrechtlichen Mietvertrag zwischen dem Kanton und der Wohnpark Promenade hat der Stadtrat keine Kenntnis, da die Stadt gemäss obigen Ausführungen auch nicht an den Einnahmen beteiligt ist.

13. Ist der Stadtrat bereit, das Angebot für die temporäre Nutzung der Festhüttenwiese für den Bau eines Platzes mit temporärer Parkiermöglichkeit nach Rücksprache mit dem Kanton zurückzuziehen?

Der Kanton hat sich nach Eingang der Einsprache entschieden, das Baugesuch zurückzuziehen. Insofern ist ein Rückzug des Angebots seitens Stadt obsolet.

Frauenfeld, 15. März 2022

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Fraktion CH, GRÜNE, GLP

Interpellation nach Art. 44 Geschäftsreglement des Gemeinderates zur

**Erstellung von 105 Parkplätzen nördlich der Rüegerholzhalle und
Nutzungsverzicht Parkhaus Altstadt**

Anfang Oktober ist bei der Stadt Frauenfeld ein Baugesuch des Kantons Thurgau für den Bau eines Platzes mit temporärer Parkiermöglichkeit auf der Festhüttenwiese zwischen dem bestehenden Parkplatz Rüegerholzhalle und der Rüegerholzhalle eingegangen. Die Stadt hat mit dem Kanton eine Vereinbarung getroffen, wonach die Stadt das Grundstück dem Kanton unentgeltlich und ohne Rückbauverpflichtung bis Mitte 2024 zur Nutzung überlässt (siehe SRB Nr. 331 vom 5. Oktober 2021). Damit sind für die Stadt voraussichtlich grössere Einnahmeverluste verbunden. Entsprechende kreditrechtliche Beschlüsse des Stadtrates liegen offenbar nicht vor. Weiter stellt sich die Frage, ob in dieser Angelegenheit die verfassungsmässigen Zuständigkeiten des Gemeinderates respektiert wurden, insbesondere die Kompetenzen gemäss Art. 31 Ziff. 1 lit. c und i der Gemeindeordnung.

Wir möchten den Stadtrat bitten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Von welcher Seite ging die Initiative zur Nutzung der Festhüttenwiese für die temporäre Parkierungsanlage aus? Hat der Kanton bei der Stadt für die Nutzung angefragt oder hat die Stadt dem Kanton die Nutzung der Festhüttenwiese aktiv angeboten?
2. Wann (genaues Datum) wurde die Anfrage bzw. das Angebot gemacht?
3. Aus dem Stadtratsbeschluss Nr. 331 vom 5. Oktober 2021 geht hervor, dass die Stadt bereits im Sommer 2021 mit dem Hochbauamt über die Parkiermöglichkeit für Kantonsangestellte auf der Festhüttenwiese verhandelt hat. Warum hat der Stadtrat im Vorfeld der Volksabstimmung vom 26. September betreffend 50 Tiefgaragenparkplätze im Ergänzungsbau des Regierungsgebäudes die Stimmberechtigten nicht über dieses Projekt informiert?
4. Als Alternative zur geplanten temporären Parkiermöglichkeit drängt sich der bestehende Parkplatz bei der Rüegerholzhalle mit knapp 200 Plätzen sowie der Badiparkplatz mit 110 Parkplätzen (Talackerstrasse) auf. Kantonsbau-meister Erol Doguoglu wird in der Thurgauer Zeitung vom 3.11. 2021 mit der Aussage zitiert, dass der Kanton für die Bauzeit auch auf bestehende Parkierungsanlagen ausgewichen wäre.
 - a) Aus welchen Gründen wurden diese Lösungen verworfen und eine Neubauvariante bevorzugt?
 - b) Liegen der Stadt aktuelle Zahlen zur Auslastung des Parkplatzes Ruegerholz vor, insbesondere seit er bewirtschaftet wird?

- c) Mit welcher Auslastung rechnet der Stadtrat beim Badiparkplatz während der baubedingten Schliessung des Hallen- und Freibads?
5. Das Baugesuch wurde von der Stadt Frauenfeld als Grundeigentümerin und vom Hochbauamt des Kantons Thurgau als Gesuchstellerin unterzeichnet. Welche Behörde ist in dieser Konstellation zuständig, die Baubewilligung zu erteilen und über die Einsprachen zu entscheiden?
 6. Auf welche planerischen Grundlagen stützt sich der Stadtrat, wenn er über neue Parkierungsanlagen entscheidet? Gibt es ein Konzept für öffentliche Parkierungsanlagen?
 7. Die Parkierungsanlage soll vom Kanton erstellt werden. Damit räumt die Stadt dem Kanton faktisch ein Baurecht ein, das einen Baurechtsvertrag erfordert. Da die beanspruchte Fläche mehr als 2000 m² umfasst, wäre hierfür der Gemeinderat zuständig (Art. 31 Ziff. 1 lit. i GO). Plant der Stadtrat dem Gemeinderat eine entsprechende Vorlage zu Beschlussfassung zu unterbreiten? Falls Nein, warum nicht? Welchen Baurechtszins müsste der Kanton entrichten? (Annahmen: Fläche 3600 m², Landwert Fr. 400, Zinssatz 5%)
 8. Vorliegend steht die Nutzung eines gemeindeeigenen Grundstücks durch Dritte zur Diskussion. Seit dem 1. Juli 2021 fallen entsprechende Vereinbarungen zwingend unter den Geltungsbereich der «Verordnung über die Gebühren und Mietzinsen für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke».
 - a) Warum hat der Stadtrat dieses Reglement im Falle der Parkierungsanlage Rüegerholz nicht angewendet?
 - b) Wie hoch wären die Einnahmen für die Stadt, wenn das Reglement angewendet würde? Welche Tarifkategorie gemäss Anhang des Reglements wäre nach Auffassung des Stadtrates anwendbar?
 - c) Trifft es zu, dass bei Anwendung von Ziff. 1 des Anhangs eine Gebühr in der Höhe von 864'000 Fr fällig wäre (Annahme: 3600 m², 30 Monate)? Trifft es weiter zu, dass damit das Geschäft in die Kompetenz des Gemeinderats fällt?
 9. Welche Einnahmen würden resultieren, wenn die Stadt dem Kanton 105 Parkplätze des bestehenden Rüegerholzparkplatzes während der Bauzeit des Regierungsgebäudes zum aktuellen Tagesstarif für die Nutzung von Langzeitparkplätzen vermieten würde?
 10. Gemäss Antwort auf die einfache Anfrage «Strategie Gebiet Festhütte» von alt Gemeinderat Robert Zahnd sollte die Machbarkeitsstudie Stadthalle 2021 Ende 2020 vorliegen. Die Machbarkeitsstudie hat unter anderem zum Ziel, ein Gesamtkonzept über das Areal von rund 2.5 ha zu entwickeln sowie mögliche Nutzungen des Gebietes Rüegerholz zu prüfen. Steht der Bau der temporären Parkiermöglichkeit im Zusammenhang mit geplanten Entwicklungen des Gebietes?

11. Die fragliche Parzelle Nr. 264 ist rechtsverbindlich auf der Liste geeigneter städtischer Grundstücke gemäss Art. 3 des Reglements über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum aufgeführt. Gemäss Art 3 Abs. 2 des Reglements dürfen diese Grundstücke nur an gemeinnützige Wohnbauträger abgegeben werden. Warum wurde diese Bestimmung im vorliegenden Fall nicht angewendet?
12. Die Stadt verzichtet zugunsten des Kantons während max. 30 Monate auf die Nutzung von 10 öffentlichen Parkplätzen im Parkhaus Altstadt (SRB Nr. 331 vom 5.10. 2021). Für den Betrieb der 63 öffentlichen Parkplätzen ist die Wohnpark Promenade AG zuständig, es findet keine Verteilung von Verlusten und Gewinnen statt. Gestützt auf die geltende Tarifordnung lässt sich bei Vollbelegung mit den 10 Parkplätzen in 30 Monaten ein Ertrag von Fr. 243'000 erwirtschaften. Welche Entschädigung leistet der Kanton der Wohnpark Promenade AG für die Nutzung der 10 Parkplätze? Welchen Anteil dieser Entschädigung erhält die Stadt für den Wegfall der 10 städtischen Parkplätze? Ist hier allenfalls ein Einnahmeverzicht vorgesehen und wie hoch fällt er aus?
13. Ist der Stadtrat bereit, das Angebot für die temporäre Nutzung der Festhüttenwiese für den Bau eines Platzes mit temporärer Parkiermöglichkeit nach Rücksprache mit dem Kanton zurückzuziehen?

Frauenfeld, 17.11.2021

Unterzeichnende Personen gemäss Beiblatt

M. Pott	
A. Weller	
H. As	
Amin Liller W.	
P. paucumma	
the felle	
Boys	
Boys	
J. B. Boyl	
P.	
S. C. Cew	
Weller Lorenz W.	
P. Frey & y	
Ch. Coker Ch. Weller	
R. Künig V	
R. Fries n. Weller	
Kurt F. Sieber Weller Weller	
A. Bloch	
H. Weller	
Weller E. Bohner	